

Joh. Joim auf Enckhardt ein Bürger von Eupel, der
in seinem Vaterland knapfenden Jahren als Enck-
"selten in Condition gestanden, seit im Jahr 1740,
oder 41. sein Vaterland und Vordienst knapfden,
und sich directe nach Amsterdam begab. Alldort
sein Glück in einem andern Handthil zu suchen,
meldete er sich auf dem Ostindischen Hause, und
da er angenommen worden, ließ er in einem Dische nach
Batavia ab. Er pfand knapfden mehr und Ba-
tavia zu seiner wüßten Familie in Eupel. Es sey
nun, daß er von Ihm einen Aufbruch nach Batavia, oder
daß ihm sonst alldort bequemer Genuß seit 1743.
seit man keinen Enckhardt mehr von Ihm gesehen,
und auch nicht daß würde er mehr von Ihm gesehen.

Enabhracht bescheiden, und ihn nachsicht, in
Liesel galangensreichlich nachzuforschen, und wider
Ehrlich zu nachsetzen. Diese Ophrauna sprach
abends, daß sie den Anstand von der Frau
Johann nachsicht, und allmählich bei seiner Frau
waise in Liesel nachsicht lassen, allein immer
danne immer hinlanglichen Ehrlich nachsicht.

Obwohl aber auch das öffentliche Avis Blatt
dieser Nachricht bekannt wurde, so hat J. Jakob
Kuchhardt A. L. M. & Gymnas. patr. Conrector.
sich alsobald erinnert, daß sein Vetter Jense im
Jahre 1740 oder 1741 von Liesel nach Osnabrück
dem gezeiget - daß sie sich all da eingekauft,
in die Eingangs zumal, durch Batavia abge-
spracht sein - Die Frau Ophrauna seiner Vetterin
sie ein uneheliches Kind in die 2 oder 3 Jahre alt
gab. Nun sei gar wohl möglich, daß diese

Enahgraadt kon dan in den Afschafft Mallem
gelegen worden, sein Eigenthum weiter gegeben.

Dann nun diesem Jakob Enahgraadt eingewiesen
wird dasselbe gelegen, gewisse Rechte von seinem
Namen, das ihm Einkommen aus Batavia bewilligt,
von dem nun oben in der 33. Paragraf nicht das
mindeste geachtet, ob es lebendig oder tod sey,
zu verfallen, als wenn sein gewöhnliches Alter
seinen fliegenden Tag, aus dem Ostindischen
Haus zu verfallen, in die Zeit der Rechte zu
geordnet sey. In dem in den Tagen der Einigung
von der Regierung 1740, 1741 oder 1742 zu verfallen.
Der Capitain der Flotte soll an seiner Hand mit
seiner eigenen Unterschrift haben. Wird nun etwas nicht
dabei, so wird man die Eigenschaft der Sache durch
die nachfolgenden Documenten, so wie in folgenden
Fällen üblich, richtig bezeugen u. von einem H. H. H.
Magistrat unserer Stadt geordnet certificieren lassen
Bisfel der 22. 7. Januar 1778.

J. Enahgraadt  M. Correcor.